

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/4/0616/2018 - Fachbereich IV						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	F.Behrens						
	Datum:	22.05.2018						
	Telefon:	038828/330-1408						
	E-Mail:	f.behrens@schoenberger-land.de						
Planung einer D 2-Anlage für eine Funkmastanlage im Rahmen der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunlbetreibern vom Juli 2001; hier: Vodafone 4150 B BXL 6Q5 NWM - Selmsdorf Mitte								
Beratungsfolge Gemeindevertretung Selmsdorf		Abstimmung:						
		<table border="1"><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Die Vodafone D2 GmbH plant die Errichtung einer Mobilfunkstation für GSM, UMTS und LTE im Bereich Selmsdorf –Ortsmitte- für schnelle mobile Telefon- und Internetverbindung, um den zwischenzeitlich stark angestiegenen Bedarf abdecken zu können. Für den Standort ist ein Suchraum B104/105 gemäß beigefügtem Luftbild vorgegeben worden. Aufgrund der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Netzbetreibern vom Juli 2001 sind die Netzbetreiber gehalten, eine Abstimmung bezüglich der Gemeindeflächen durchzuführen. Hierfür wurden dem Planungsbüro b+w Services, Berlin (für Vodafone) zwei Flächen zur Eignungsprüfung benannt (als Luftbild beigefügt). Die Vodafone GmbH hat nach technischer Prüfung den Standort auf dem Flurstück 300/4 der Flur 1 in der Gemarkung Selmsdorf Dorf favorisiert. Alle baurechtlichen Fragen werden, unabhängig vom Informationsaustausch gemäß Vereinbarung durch die beauftragte b+w Services GmbH mit den Fachbehörden erörtert. Die Anregung die Mobilfunkanlage am Kirchengebäude zu installieren ist seitens der Vodafone GmbH vorgeprüft und wird aus technischen Gründen nicht weiter verfolgt. Bei einer Errichtung eines Funkmastes wird seitens des Betreibers eine jährliche Pacht nach Baugenehmigung von 250,00 Euro/monatlich in Aussicht gestellt. Der Nutzungsvertragsentwurf und Entwurf zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist der Vorlage beigefügt. Bei Mitnutzung der Mastanlage durch dritte Anbieter erhöht sich Pachtzins entsprechend (§ 2 (7) Nutzungsvertrag).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Selmsdorf stimmt dem Standort an der Kreuzung B104/105 auf dem Flurstück 300/4 der Flur 1 in der Gemarkung Selmsdorf Dorf zur Errichtung einer Funkmastanlage D2 – der Vodafone GmbH sowie Abschluss eines Nutzungsvertrages ab dem 1.7.2018 mit den vorgeschlagenen Vergütungen gemäß § 4 (1) sowie der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu.

Finanzielle Auswirkungen:

2000 Euro einmal. Nutzungsentschädigung
Lfd. Entschädigung gestaffelt.

Anlagen:

Luftbild
Vertragsentwurf
Entwurf Dienstbarkeit

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

**Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister
über
das Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg**

- nachstehend "Eigentümer" genannt -

und der

**Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf**

- nachstehend "Vodafone" genannt - .

Vodafone beabsichtigt, auf dem in § 9 benannten Grundbesitz (nachstehend: der Grundbesitz genannt) eine Funkstation mit Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes zu errichten.

Vodafone und der Eigentümer treffen dazu die nachstehenden Vereinbarungen:

§ 1 BEGRIFFE

- (1) Funkstation ist die Einrichtung zur Verteilung und Aussendung sowie zum Empfang von Funksignalen. Über sie wird der unmittelbare Kontakt zu den mobilen Endgeräten hergestellt, die sowohl zum Empfang als auch zur Sendung von Nachrichten dienen.

Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen.

Eine Funkstation besteht insbesondere aus der Versorgungseinheit, den Antennen und - soweit zum Einsatz der Antennenanlage erforderlich - dem Antennenträger, sowie ggf. entsprechenden Hinweisschildern bzw. Abstandsmarkierungen. Zur Funkstation gehört auch die erforderliche und entsprechend befestigte Fläche zum Abstellen der erforderlichen Kraftfahrzeuge während der Versorgung der Funkstation.

- (2) Die Versorgungseinheit besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und - soweit im Einzelfall erforderlich - dem Notstromaggregat oder einer Notstromsteckdose) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antenne.

Die Versorgungseinheit kann - ganz oder teilweise - in einem Container mit einer Größe von LxBxH = bis zu ca. 6,50 m x 2,60 m x 3,00 m oder in Verteilerschränken und zusätzlich in

abgesetzten Technikeinheiten untergebracht sein. Die abgesetzten Technikeinheiten dienen zur Verarbeitung des Empfangs- und Sendesignals.

- (3) Die Antennenanlage besteht aus einer Konfiguration von Antennen nebst Antennenvorverstärkern.
- (4) Der Antennenmast dient der Aufnahme von Antennen und abgesetzten Technikeinheiten und besteht aus dem Fundament sowie dem eigentlichen Mast.

Das Fundament wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der zulässigen Bodenbeanspruchung errichtet.

Der Mast steht auf dem Fundament. Er hat eine Höhe von bis zu ca. 100 m über dem Erdboden.

- (5) Die Zuwegung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Straßennetz und der Funkstation. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkstation, insbesondere notfalls der Austausch der Notstrombatterien, mit Hilfe von Lastkraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ist die Gesamtheit aller Leitungen, insbesondere Strom-, Telefon- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um die Funkstation an das öffentliche Netz anzuschließen.
- (7) Der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz und die notwendigen Kabelverbindungen Antenne/Versorgungseinheit werden zusammengefasst auch als Verbindungseinrichtungen bezeichnet.
- (8) Als Baubeginn gilt die Aufnahme handwerklicher Arbeiten durch Vodafone oder von ihr beauftragten Dritten.

§ 2 NUTZUNG

- (1) Der Eigentümer gestattet Vodafone, auf dem Grundbesitz eine Funkstation im Sinne des § 1 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Dies schließt den jederzeitigen freien und ungehinderten Zugang zur Funkstation ein. "Jederzeitig" bedeutet in diesem Zusammenhang den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt an 24 Stunden je Tag und 7 Tage in der Woche.

Der Eigentümer gestattet Vodafone an geeigneter Stelle den Einbau bis zu **einem** Schlüsseltresor.

- (2) Lage, Art und Umfang der Funkstation und ihrer Bestandteile sowie Verlauf der Zuwegung und des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz ergeben sich aus den in § 9 enthaltenen Festlegungen.
- (3) Vodafone ist berechtigt, die Funkstation laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern.

- (4) Zur Errichtung/Erweiterung/Umbau der Funkstation und der Verbindungseinrichtungen darf Vodafone den Grundbesitz mit PKW und LKW befahren/betreten sowie an die Funkstation angrenzende Teile des Grundbesitzes zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterialien und zum Zwecke der Errichtung der Funkstation und der Verbindungseinrichtungen nutzen.
- (5) Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann Vodafone von ihren Angestellten und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.
- (6) Vodafone übernimmt den Grundbesitz in dem ihr bekannten Zustand. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung desselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt der Eigentümer nicht. Vodafone behält sich jedoch die Prüfung der technischen Geeignetheit des Grundbesitzes für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation als Sende- und Empfangsanlage vor.
- (7) Vodafone ist berechtigt, Dritten die Mitbenutzung ihrer Mietfläche zu gestatten.

Im Falle einer Untervermietung durch Vodafone hat der Eigentümer für die Dauer der Mitnutzung Anspruch auf einen Untermietzuschlag in Höhe von 10 % der gem. § 4 jeweils gültigen Nettomiete (ohne Berücksichtigung etwaiger Untermietzuschläge) für jeden hinzukommenden Mieter/pro Jahr.

Unternehmen, die gem. §§ 15 ff. AktG im Konzernverbund mit der Vodafone stehen, stellen keine Dritten in diesem Sinne dar; ihre Mitnutzung der Mietfläche bedarf keiner Zustimmung des Eigentümers.

- (8) Sämtliche von Vodafone in Ausübung ihrer Rechte aus dieser Nutzungsvereinbarung mit dem Grundbesitz verbundenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum von Vodafone und gehen nicht auf den Eigentümer über (§ 95 BGB).

§ 3 UNTERHALTUNG, HAFTUNG

- (1) Vodafone wird die Funkstation, die dazu gehörenden Anlagen und die Verbindungseinrichtungen stets in verkehrssicherem Zustand halten.
- (2) Soweit Räumlichkeiten angemietet oder errichtet werden, darf der Eigentümer diese nur bei Gefahr in Verzug betreten.
- (3) Vodafone haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 VERGÜTUNG, DIENSTBARKEIT

- (1) Die Vergütung für die Nutzung des Grundbesitzes schließt den Aufbau der Funkstation, der dazugehörigen Anlagen sowie der Verbindungseinrichtungen (§1) ein.
 - a) Ab Vertragsbeginn bis zum Baubeginn beträgt sie einmalig

€ 2.000,00 .

Zuzüglich der gesetzlichen

Umsatzsteuer von derzeit 19% € 0,00

beläuft sich der

Gesamtbetrag auf € 2.000,00 .

(in Worten: Euro Zweitausend 00/100)

b) Nach Baubeginn beträgt sie monatlich

€ 125,00 .

Zuzüglich der gesetzlichen

Umsatzsteuer von derzeit 19% € 0,00

beläuft sich der

Gesamtbetrag auf € 125,00 .

(in Worten: Euro Einhundertfünfundzwanzig 00/100)

c) Nach Baubeginn und Eintragung der in § 4 Abs. (6) näher bezeichneten Dienstbarkeit beträgt sie monatlich

€ 250,00 .

Zuzüglich der gesetzlichen

Umsatzsteuer von derzeit 19% € 0,00

beläuft sich der

Gesamtbetrag auf € 250,00 .

(in Worten: Euro Zweihundertfünfzig 00/100)

Der Eigentümer optiert nicht zur Umsatzsteuer.

- (2) Die Vergütung bis zum Baubeginn gemäß § 4 Abs. (1) a) ist innerhalb von acht Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrages fällig; die Vergütung gemäß § 4 Abs. (1) b) sowie die Vergütung gemäß § 4 Abs. (1) c) ist erstmalig innerhalb von acht Wochen nach Eintritt der vereinbarten Zahlungsbedingung(en) (aber rückwirkend zu deren Eintritt) und anschließend zum 05. Werktag eines jeden Monats fällig und auf das Konto des Eigentümers bei der

(Bank) _____

(Kontoinhaber) _____

(SWIFT-BIC) _____

(IBAN) _____

zu zahlen. Etwaige für die betreffenden Monate nach § 4 Abs. (1) b) geleistete Vergütungen sind auf die Vergütung nach § 4 Abs. (1) c) zu leistende Vergütungen anzurechnen.

- (3) Falls sich der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Preisindex für Telekommunikationsdienstleistungen (2010 = 100) gegenüber dem für **Mai 2018** maßgeblichen Index um mehr als 10 % erhöht oder vermindert, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung nach oben oder unten zu verlangen. Die neue Vergütung gilt von dem Monat ab, der dem Anpassungsverlangen folgt.

Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung eine Änderung der Vergütung durchgeführt ist, wird die Klausel erneut anwendbar. Eine Anpassung der Vergütung kann demgemäß wieder verlangt werden, sobald sich der Preisindex für Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 10 % nach oben oder unten verändert hat.

Wird der Preisindex vom Statistischen Bundesamt umbasiert und in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, so tritt an seine Stelle der entsprechende Index der neuen Basis.

- (4) Mit dem in Abs. (1) genannten Betrag sind sämtliche Neben- und Betriebskosten - mit Ausnahme der Energiekosten - für die Nutzung des Grundbesitzes abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

Die Energiekosten werden von Vodafone unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet.

- (5) Vodafone verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

- (6) Der Eigentümer verpflichtet sich, zugunsten von Vodafone oder einer von Vodafone zu bestimmenden Gesellschaft zur Sicherung des vereinbarten Nutzungsrechts eine entsprechende erstrangige beschränkte persönliche Dienstbarkeit (nachstehend die Dienstbarkeit genannt) nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Bewilligungserklärung zu Lasten des Grundbesitzes zu bewilligen. Die Kosten der Eintragungsbewilligung und der Eintragung trägt Vodafone.

§ 5 VERTRAGSDAUER

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.07.2018 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033 möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Vodafone ist bis zum Baubeginn zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats insbesondere berechtigt,
- a) wenn sich herausstellt, dass der Grundbesitz für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation als Sende- und Empfangsanlage technisch ungeeignet ist oder wenn die Errichtung oder die Einbindung der Funkstation in das Funknetz aus technischen Gründen oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - b) wenn erforderliche behördliche Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb der Funkstation nicht erteilt oder mit Auflagen belegt werden, die für Vodafone zu einem wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bei Errichtung oder Betrieb der Funkstation führen;
 - c) wenn die Notwendigkeit zur Errichtung der Funkstation aufgrund einer Änderung der Netzkonfiguration entfällt.
- (3) Nach Baubeginn ist Vodafone zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt,
- a) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn behördliche Genehmigungen aufgehoben oder der Betrieb der Funkstation sonst durch behördliche Verfügung untersagt wird oder aufgrund behördlicher Auflage der Betrieb wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder wenn die Lizenz zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunknetzes bzw. die erforderlichen Frequenznutzungsrechte erlöschen;
 - b) und zwar mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats, wenn Umstände eintreten, die dazu führen, dass der Grundbesitz für den weiteren Betrieb der Funkstation technisch ungeeignet ist oder die Funkstation sich technisch nicht mehr oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand in das Funknetz einbinden lässt.
- Die gezahlte Vergütung ist Vodafone anteilig zu erstatten.
- (4) Der Eigentümer ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, und zwar mit sofortiger Wirkung, wenn
- a) Vodafone sich nach schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet,
 - b) Vodafone einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Zugang beim Erklärungsempfänger maßgeblich.

§ 6 BEENDIGUNG

- (1) Die Dienstbarkeit endet nicht mit dem Nutzungsvertrag. Sie besteht auch bei einem Eigentumswechsel - z. B. durch Veräußerung, Vererbung oder Zwangsversteigerung - fort, ohne dass sie gekündigt werden kann.
- (2) Vodafone ist jedoch immer dann verpflichtet, die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch herbeizuführen, wenn
 - die reguläre (oder eine verlängerte) Vertragsdauer des Nutzungsvertrages durch ordentliche Kündigung, durch vertraglich vereinbarte Sonderkündigungsrechte, durch Fristablauf endet oder
 - Vodafone einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bietet und der Eigentümer daraufhin den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigt oder
 - die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag einverständlich vor Ablauf der regulären (oder einer verlängerten) Vertragsdauer aufheben.
- (3) Im Falle des Absatzes (2) ist Vodafone berechtigt und verpflichtet, auf ihre Kosten die Funkstation, die Verbindungseinrichtungen und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen. Vodafone hat den ursprünglichen bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon sind die unterirdisch verlegten Verbindungseinrichtungen sowie der Blitzschutz. Diese gehen mit Beendigung des Vertrages in das Eigentum des Eigentümers über.

§ 2 Abs. (4) findet entsprechende Anwendung.

§ 7 BEEINTRÄCHTIGUNG DER SENDE- UND EMPFANGSMÖGLICHKEITEN

Beabsichtigt der Eigentümer oder eine Gesellschaft, an der er mit mehr als der Hälfte des Stimmrechts beteiligt ist, auf dem Grundbesitz oder in einem Umkreis von 500 m um die Antennenanlage die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation eingeschränkt werden können, so wird sich der Eigentümer vorab mit Vodafone abstimmen. Die für die Funkstation in der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgewiesenen Sicherheitsabstände sind vom Eigentümer zu beachten. Auf Verlangen wird Vodafone dem Eigentümer eine Kopie der Standortbescheinigung zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Eigentümer ein Gebäude errichten will und sich hierdurch eine Beeinträchtigung ergeben sollte, wird er auf Verlangen von Vodafone die Installation der Funkstation in/auf dem von ihm neu errichteten Gebäude zu den Bedingungen dieses Vertrages dulden. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Überträgt der Eigentümer während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, wird er seinen Rechtsnachfolger über den vorliegenden Vertrag unterrichten und Vodafone den Rechtsübergang unverzüglich schriftlich mitteilen.

- (2) Der Eigentümer ist nur mit Zustimmung von Vodafone berechtigt, Dritten die Nutzung des Grundbesitzes zur Errichtung und zum Betrieb einer funktechnischen Anlage zu gestatten. Vodafone wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern der Sende- und Empfangsbetrieb der Funkstation von Vodafone durch diese zusätzliche Nutzung nicht beeinträchtigt bzw. gestört wird.
- (3) Der Eigentümer ist nur mit Zustimmung der Vodafone berechtigt, Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- (4) Der Eigentümer bevollmächtigt Vodafone und in deren Namen handelnde Personen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und die Baugenehmigung zu beantragen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, alle für die Errichtung und den dauernden Betrieb der Funkstation gegenüber den zuständigen Behörden von seiner Seite erforderlichen Erklärungen nach Aufforderung durch Vodafone unverzüglich in der gewünschten Form abzugeben, soweit dies zur Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen an Vodafone nötig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baugenehmigungsbehörde zur Sicherstellung der sich nach dem Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) ergebenden Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe die Übernahme einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Baulast) des Eigentümers verlangt. Dabei anfallende Kosten trägt Vodafone.

- (5) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll
- (6) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass wegen der Langfristigkeit des Nutzungsverhältnisses die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 S.1, 126 BGB einzuhalten sind. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

Diese Schriftformheilungsverpflichtung gilt nicht, wenn ein Erwerber gemäß §§ 578, 566 BGB als neuer Vermieter in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Die Parteien verpflichten sich, alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ihren etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine solche ungültige oder undurchführbare Bestimmung wird automatisch mit Rückwirkung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Zielen, die die Parteien bei der Vertragsunterzeichnung verfolgt haben, möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle von Vertragslücken.
- (8) Der Eigentümer stimmt der Speicherung der in diesem Vertrag festgehaltenen personenbezogenen Daten zu. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

- (9) Der Erstunterzeichner dieses Nutzungsvertrages hält sich 8 Wochen - ab Datum der Erstunterzeichnung oder, in Ermangelung eines solchen, ab Zugang – an das damit abgegebene Vertragsangebot gebunden.
- (10) Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält jeweils ein fest verbundenes Original sowie ein Arbeitsexemplar. Sollten wider Erwarten zwischen dem Original und dem Arbeitsexemplar Abweichungen festgestellt werden, gilt der Inhalt des fest verbundenen Originals.

§ 9 VERTRAGSDATEN

(1) **Grundbesitz**

Amtsgericht	Grevesmühlen
Grundbuch von	
Band	
Blatt	
Gemarkung	Selmsdorf Dorf
Flur	3
Flurstück	300/4

(2) **Eigentümer**

Eigentümer

Gemeinde Selmsdorf über Amt Schönberger Land

Am Markt 15

23923 Schönberg

(3) **Nutzungsumfang/Mietfläche**

Vodafone ist berechtigt, auf dem Grundbesitz auf der angemieteten Fläche einen Antennenmast in Stahlgitter-, Stahlrohr- oder Schleuderbetonkonstruktion mit einer Höhe von bis zu 50 m zur Aufnahme der Antennen, der erforderlichen Antennenvorverstärker und der abgesetzten Technischeinheiten zu errichten.

AL/4 - Revision 20/Mobilfunk

Standort-Name.: 4150 B NWM Selmsdorf Mitte

Standortadresse : Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstück 300/4

Vodafone ist berechtigt, die Versorgungseinheit zudem in Containern und/oder Verteilerschränken unterzubringen.

Vodafone ist berechtigt, auf dem Grundbesitz Verbindungseinrichtungen in unter- und/oder oberirdischer Ausführung zwischen dem Antennenmast und der Versorgungseinheit sowie zum Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz zu verlegen.

Die angemietete Fläche auf dem oben näher bezeichneten Grundbesitz hat eine Größe von ca. 150 qm. Sofern erforderlich, ist Vodafone berechtigt, zusätzliche Fläche auf dem Grundbesitz für die Verlegung der Verbindungseinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz zu nutzen.

Vodafone ist berechtigt, die angemietete Fläche einzuzäunen.

Der Aufbau der Funkstation bis hin zum Endausbau kann schrittweise erfolgen.

Die genaue Lage der angemieteten Fläche und der Funkstation auf der angemieteten Fläche sowie der genaue Verlauf der Verbindungseinrichtungen legt Vodafone unter Berücksichtigung der technischen und statischen Erfordernisse fest.

Zuwegung

Über das öffentliche Straßennetz auf das Grundstück zu der Systemtechnik und den Antennenanlagen.

Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Muster Bewilligungserklärung beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Ort: _____ Datum: _____

Schönberg, den _____

**Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister**

Marcus Krett

Ort: _____ Datum: _____

i.V. Gerd von der Osten

i.V. Uwe Drees

Vodafone GmbH

Anlage 1

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Als Eigentümer des Grundbesitzes

Amtsgericht	<u>Grevesmühlen</u>
Grundbuch von	<u></u>
Band	<u></u>
Blatt	<u></u>
Gemarkung	<u>Selmsdorf Dorf</u>
Flur	<u>3</u>
Flurstück	<u>300/4</u>

(nachstehend dienendes Grundstück genannt)

räume(n) ich/wir

der **Vodafone GmbH**
mit dem Sitz in: **Düsseldorf**
Postanschrift: **Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf**

(nachstehend Berechtigte genannt)

das Recht ein, auf dem dienenden Grundstück

- eine Funkstation zum Betrieb eines Telekommunikationsnetzes mit dem dazugehörigen Antennenmast und sonstigem Zubehör zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und durch Dritte mitbenutzen zu lassen. Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen;
- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Straßennetz eine Zuwegung zum Befahren mit Personen- und Lastkraftfahrzeugen zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen;

AL/4 - Revision 20/Mobilfunk

Standort-Name.: 4150 B NWM Selmsdorf Mitte

Standortadresse : Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstück 300/4

- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Versorgungsnetz die erforderlichen Leitungen, Kabel und sonstigen Verbindungen zu verlegen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Berechtigte darf das dienende Grundstück zu diesem Zweck jederzeit durch Mitarbeiter, Beauftragte und etwaige Mitbenutzer betreten und befahren lassen.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der in Ausübung dieses Rechts errichteten Gebäude und Anlagen trägt die Berechtigte.

Der Eigentümer bewilligt und die Beteiligten beantragen die Eintragung einer erstrangigen, der Ausübung nach übertragbaren beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Der Eigentümer stimmt ferner allen Rangänderungen mit dem Antrag auf grundbuchlichen Vollzug zu, die der Eintragung der Dienstbarkeit an erster Rangstelle dienen.

Wert dieser Dienstbarkeit: € 60.000,00.

Die Kosten der Eintragung trägt die Berechtigte.

Schönberg, den _____

Amt Schönberger Land
(Dienstsiegel)

Amt Schönberger Land
Vertreten durch den Amtsvorsteher
Herrn Frank Lenschow

Eigentümer:

Amt Schönberger Land

Am Markt 15

23923 Schönberg

(14.12.18)

Nutzungsvertrag - Freifläche (Stand: Januar 2016)

Seite 14

AL/4 - Revision 20/Mobilfunk

Standort-Name.: *4150 B NWM Selmsdorf Mitte*

Standortadresse : *Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstück 300/4*

b+w Services GmbH, Eresburgstraße 14, 12103 Berlin

b+w Services GmbH
Eresburgstraße 14
12103 Berlin

Bürgermeister Gemeinde Selmsdorf
Markus Kreft

Lübecker Str. 35
23923 Selmsdorf

Tel: +49 (0)176-47801954
www.b-w-services.net

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unsere Abteilung/Bearbeiter
Regina Markhardt-Metzger

Telefon-Durchwahl
0176-47801954

Datum
27.02.2018

Erstinformation bei Neubau einer D2-Anlage im Rahmen der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom Juli 2001
Vodafone-Bez.: 4150 B BXL 6Q5 NWM Selmsdorf Mitte

Sehr geehrter Herr Kreft,

die Vodafone D2 GmbH plant in Ihrer Gemeinde/Stadt die Telekommunikationsinfrastruktur weiter zu verbessern. Die Marktentwicklung und die Anforderungen unserer Kunden nach einer besseren Netzabdeckung bzw. nach immer schnelleren Datendiensten machen es notwendig, eine weitere Mobilfunkbasisstation zu errichten. Unser Funknetzplanungsteam hat für das Gebiet

4150 B BXL 6Q5 NWM Selmsdorf Mitte

den dringenden Bedarf für eine neue D2-Anlage ermittelt. Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns für diesen Bereich geeignete Objekte benennen können.

Wie in der Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern festgelegt, wollen wir das iterative Abstimmungsverfahren für den konkreten Standort unter Einbeziehung von Standortvorschlägen der Kommunen möglichst in 8 Wochen beenden. Sollten in diesem Zeitrahmen keine Vorschläge von Ihnen eingehen, werden wir einen Mietvertrag mit einem Eigentümer eines aus unserer Sicht geeigneten Standortes abschließen. Selbstverständlich werden wir Sie dann entsprechend informieren.

Weitere Informationen zum Thema „Mobilfunk“ finden Sie auf der Internetseite des Informationszentrums Mobilfunk www.izmf.de oder auf unserer Internetseite unter www.vodafone.de.



Services GmbH

Hauptsitz
Kirchhellener Str.251b
46145 Oberhausen
Telefon: +49(0)208 8 50 98 - 0
Telefax: +49(0)208 8 50 98 - 971
e-Mail: bwd@b-w.com
Internet: www.b-w.com
Ust-IdNr. DE 268 819 422

Büro Berlin
Eresburgstraße 14
12103 Berlin
Telefon: +49(0)30 4672 490 21
Telefax: +49(0)208 8 50 98 - 971
e-Mail: bwd@b-w.com
Internet: www.b-w.com

Büro Hannover
Karlsruher Straße 18
30880 Laatzen
Telefon: +49(0)30 4672 490
Telefax: +49(0)30 4672 490 - 99
e-Mail: bwd@b-w.com
Internet: www.b-w.com

Volksbank Oberhausen
BLZ: 350 603 86
Kto.Nr.: 4309000 007
BIC: GENODE33VRR
IBAN: DE03350603864309000007

Geschäftsführer: Hendrik Walterfang, Jörg Jarantowski

Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg HRB 22060 – Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Oberhausen (Rhld)

Wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Bitte senden Sie uns schriftlich oder per E-Mail eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Markhardt-Metzger
Projektassistentin

Anlage
Kartenausschnitt mit Suchkreismarkierung
Legitimation



Services GmbH

Hauptsitz
Kirchhellener Str.251b
46145 Oberhausen
Telefon: +49(0)208 8 50 98 - 0
Telefax: +49(0)208 8 50 98 - 971
e-Mail: bwd@b-w.com
Internet: www.b-w.com
Ust-IdNr. DE 268 819 422

Büro Berlin
Eresburgstraße 14
12103 Berlin
Telefon: +49(0)30 4672 490 21
Telefax: +49(0)208 8 50 98 - 971
e-Mail: bwd@b-w.com
Internet: www.b-w.com

Büro Hannover
Karlsruher Straße 18
30880 Laatzen
Telefon: +49(0)30 4672 490
Telefax: +49(0)30 4672 490 - 99
e-Mail: bwd@b-w.com
Internet: www.b-w.com

Volksbank Oberhausen
BLZ: 350 603 86
Kto.Nr.: 4309000 007
BIC: GENODE33VRR
IBAN: DE03350603864309000007

Geschäftsführer: Hendrik Walterfang, Jörg Jarantowski
Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg HRB 22060 – Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Oberhausen (Rhld)



Google

Selmsdorf

Trave

Suchkreis unger

eMail

Betreff: Vodafone Mobilfunkstandort 4150B 23.05.2018 11:30:44
An: "Folke Behrens" <f.behrens@schoenberger-land.de>
Von: akquisition@b-w-services.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

Nutzungsvertrag 4150B Kandidat A (2) .docx	33.002 Bytes	23.05.2018 11:28:27
---	-----------------	------------------------

Sehr geehrter Herr Behrens,

zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Standort „An der Beck“, senden wir Ihnen den Entwurf eines Nutzungsvertrages mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme.

Für Fragen stehen wir gern unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Markhardt-Metzger
Projektassistentin



Services
GmbH

b+w Services GmbH
Abt. Akquise
Eresburgstr. 14
12103 Berlin

Telefon / Mobil: +49(0)1590/1609650 – R. Markhardt-Metzger
+49(0)176/47801954
Fax: +49(0)3212/4780195
E-Mail: akquisition@b-w-services.de
Homepage: www.b-w-services.net



Von: Folke Behrens <f.behrens@schoenberger-land.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2018 12:03
An: bw Services Akquisition <akquisition@b-w-services.de>
Betreff: D2- Mobilfunkmast.....Vodafone Mobilfunkstandort 4150B

Guten Tag Frau Markhardt-Metzger.



	Datum: 08.05.2018	Name: AS06	Maßstab 1:5000.0	BLATT-Nr. 1/1
Suchraum für einen D2 - Mobilfunkmast - Flur 3 FIS 44				
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gym.de				



	© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Garmisch-Partenkirchen, Kehlhaus-Str. 7/9, 33038 Garmisch-Partenkirchen, Telefon: 03891-7310, info@zweckverband-gpm.de		
	Datum: 08.05.2018	Name: AS06	Maßstab: 1:1000,0
Alternativrandort D2 Funkturm Flurstück 300		BLATT-Nr.: 1/1	
			

Flur 3